

Jugendordnung der THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr

Präambel

Die THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Mann und Frau.

Um die Lesbarkeit der Jugendordnung zu gewährleisten, hat die THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr und ihrer Untergliederungen darstellen.

Jugendordnung für die Ortsjugend Bremen-Hastedt-Vahr

1 Name, Rechtsstellung, Sitz

- 1.1 Die THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr ist die Vereinigung der Mitglieder der THW-Jugend e.V. in Bremen-Hastedt-Vahr.
- 1.2 Die THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr ist selbständig und verwaltet ihr Vermögen selbst.
- 1.3 Der Sitz der THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr ist Bremen.
- 1.4 Sie ist als eigenverantwortliche Ortsjugend dem Ortsverband des THW Bremen-Mitte zugeordnet.

2 Aufgaben und Ziele; Gemeinnützigkeit

- 2.1 Die THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck der THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr ist die Förderung der Jugendhilfe.
Der Zweck der Jugendordnung wird insbesondere verwirklicht durch Jugendarbeit im Sinne des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Die THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr will zur tätigen Nächstenliebe erziehen.
- 2.3 Die THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr will im Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung jungen Menschen Kenntnisse über Gesellschaft und Staat vermitteln sowie sie zur Mitwirkung an einer freiheitlichen und demokratischen Lebens- und Staatsordnung anregen. Das soziale Engagement junger Menschen soll gefördert werden.
- 2.4 Die THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr will das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen u.a. Wanderungen, Fahrten, Jugendlager, Sport und Spiel, Basteln und Musizieren, Vorträge und Aussprachen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.
- 2.5 Die THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr will dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen. Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu einer Verständigung und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg führen.
- 2.6 Die THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- 2.7 Die THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr will die Jugendlichen an die Aufgaben des Technischen Hilfswerks heranführen, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln.
- 2.8 Die THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.9 Mittel der THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr dürfen nur für die Zwecke dieser Jugendordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.10 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.11 Bei Auflösung der THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird ihr Vermögen von der Landesjugend, getrennt von den Mitteln der

Landesjugend, bis zu 2 Jahre verwaltet, bis die Bildung wieder möglich ist oder die Gemeinnützigkeit wieder erlangt wird.

Nach Ablauf dieser Zeit fällt das Vermögen des Vereins an die jeweilige Landesjugend, sofern diese gemeinnützig ist, hilfsweise an die THW-Jugend e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

3 Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft ist möglich als

- Aktives Mitglied
- Fördermitglied.

3.2 Aktives Mitglied der THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr kann jede natürliche Person werden.

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Mit der Fördermitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.

3.3 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr wird durch Aufnahme erlangt. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsjugendleiter. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist ohne Angabe von Gründen möglich.

3.4 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr endet durch:

- Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft
- Austritt aus der THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr
- Entzug der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen
- Ausschluss aus der THW-Jugend
- Tod bzw. Auflösung der juristischen Person
- Auflösung der THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr.

3.5 Aus der THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr kann ausgeschlossen werden, wer

- dieser Jugendordnung, insbesondere den Aufgaben und Zielsetzungen nach Artikel 2 zuwiderhandelt
- ohne Begründung häufiger den Veranstaltungen der THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr fernbleibt
- sich grob unsozial verhält oder das Ansehen der THW-Jugend schädigt
- der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Aufforderung länger als drei Monate nicht nachkommt.

Der Ausschluss wird durch den Ortsjugendvorstand erklärt und muss schriftlich erfolgen. In Streitfällen entscheidet der Landesjugendvorstand.

3.6 Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich.

4 Mitgliedsbeiträge

4.1 Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

4.2 Die Beiträge werden mit Beginn eines Kalenderjahres fällig, im Fall des Eintritts während des Jahres für das laufende Jahr mit Datum der Aufnahme.

4.3 Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft, sofern es nicht nach 3.6 ausgeschlossen wird.

5 Organe

5.1 Organe der THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Ortsjugendvorstand.

6 Mitgliederversammlung

- 6.1 In der Mitgliederversammlung haben alle aktiven Mitglieder der THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr Sitz und Stimme.
- 6.2 Sie wird vom Ortsjugendleiter geleitet und von ihm mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens 45% ihrer Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- die Wahl des Ortsjugendleiters (stimmberechtigt)
 - die Wahl des Ortsjugendleiters und mindestens eines Stellvertreters
 - die Wahl der zwei Kassenprüfer
 - die Wahl der Delegierten der THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr
 - die Festlegung der Jahresplanung und Aufgabenschwerpunkte
 - die Regelung der Ausstattung und Mittel der Ortsebene
 - die Entgegennahme des Berichtes des Ortsjugendvorstandes
 - die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Ortsjugendvorstandes
 - die Festlegung der Anzahl der Jugendgruppen.

7 Ortsjugendvorstand

7.1 Der Ortsjugendvorstand besteht aus folgenden Personen:

- dem Ortsjugendleiter (stimmberechtigt)
- dessen Stellvertreter(n) (stimmberechtigt)
- dem/den Jugendleiter(n) (stimmberechtigt)
- dem/den Jugendsprecher(n) (stimmberechtigt)
- dem/den Jugendbetreuer(n) (beratend).

Zu den Sitzungen werden der THW-Ortsbeauftragte und der Vorsitzende der örtlichen Helfervereinigung beratend eingeladen.

- 7.2 Der Ortsjugendvorstand wird vom Ortsjugendleiter mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens 30% seiner Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
- 7.3 Zu den Aufgaben des Ortsjugendvorstandes gehören insbesondere
- die Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel der Ortsebene
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen auf Ortsebene.
- 7.4 Die Mitglieder des Ortsjugendvorstandes haben das Recht, an allen Veranstaltungen auf Ortsebene teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

8 Ortsjugendleiter

- 8.1 Der Ortsjugendleiter führt die Beschlüsse des Ortsjugendvorstandes aus und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Er koordiniert die Arbeit der Jugendgruppen und unterstützt diese.
- 8.2 Der Ortsjugendleiter ist besonderer Vertreter der THW-Jugend e.V. im Sinne des § 30 BGB. Er nimmt für seinen Bereich die Stellung eines Vorstandes ein und vertritt die THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr nach innen und außen, z. B. gegenüber
- der THW-Jugend e.V.,
 - dem THW-Ortsverband,
 - der örtlichen Helfervereinigung,
 - Jugendvertretern der örtlichen Gemeinde, Stadt und Kreis.
- Im Falle einer persönlichen Haftung ist er durch die THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr freigestellt, es sei denn, die Haftung gründet sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für seine(n) Stellvertreter, wobei diese(r) nur im Verhinderungsfall von seinem(ihrem) Vertretungsrecht Gebrauch machen können.
- 8.3 Bei seinen Aufgaben wird der Ortsjugendleiter durch seine(n) Stellvertreter tatkräftig unterstützt. Der Ortsjugendleiter ist verpflichtet, seine(n) Stellvertreter laufend über die wesentlichen Belange der Ortsebene zu informieren.
- 8.4 Der Ortsjugendleiter und dessen Stellvertreter sollen dem Kreis der Jugendleiter entstammen.

9 Jugendgruppen

- 9.1 Die aktiven Mitglieder sind zu Jugendgruppen zusammengefasst.
- 9.2 Jugendgruppenversammlung
- In der Jugendgruppenversammlung haben alle aktiven Mitglieder der Jugendgruppe Sitz und Stimme.
- Die Jugendgruppenversammlung wird vom Jugendleiter einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens 45% ihrer Mitglieder einberufen.
- Der Jugendleiter ist Vorsitzender der Jugendgruppenversammlung.
- Die Jugendgruppenversammlung beschließt insbesondere über
- die Wahl des Jugendleiters und dessen Stellvertreter
 - die Wahl des Jugendsprechers und dessen Stellvertreter
 - die Festlegung der Jahresplanung und Aufgabenschwerpunkte
 - die Entgegennahme des Berichtes des Jugendleiters und des Jugendsprechers und deren Stellvertreter.
- 9.3 Der Jugendleiter
- Der Jugendleiter ist unmittelbar für die Betreuung der Mitglieder verantwortlich. Er organisiert, plant und verantwortet die Gruppenarbeit seiner Jugendgruppe. Für diese ist er Ansprechpartner des THW-Ortsverbandes. Er arbeitet vertrauensvoll mit dem Jugendsprecher zusammen.
- 9.4 Jugendsprecher
- Der Jugendsprecher vertritt die Belange der Mitglieder seiner Jugendgruppe innerhalb der Ortsebene und wirkt bei der Gestaltung der Gruppenarbeit mit.
- 9.5 Besteht nur eine Jugendgruppe, so ist die Mitgliederversammlung zugleich die Jugendgruppenversammlung, der Ortsjugendleiter mit seiner Wahl zugleich Jugendleiter und dessen Stellvertreter zugleich stellvertretender Jugendleiter.

10 Wahl, Stimmberechtigung und Verfahrensrichtlinien

10.1 Wahlalter

Der Ortsjugendleiter, dessen Stellvertreter, die Jugendleiter, deren Stellvertreter und die mit der Kassenführung beauftragte Person müssen volljährig sein.

Die Jugendsprecher, ihre Stellvertreter und die gewählten Delegierten sollen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

10.2 Wahlen

Gewählt werden kann

- wer bei der Wahl anwesend ist,
- oder wenn ein schriftliches Einverständnis des Kandidaten vorliegt.

Es ist eine absolute Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden meisten Stimmen statt. Hierbei ist eine einfache Mehrheit ausreichend.

Alle Wahlen zu Vorständen und zu den Kassenprüfern finden auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim statt.

10.3 Wahlperiode

Der Ortsjugendleiter und dessen Stellvertreter, die Jugendleiter und deren Stellvertreter, die Jugendsprecher und deren Stellvertreter, die Kassenprüfer und die Delegierten mit ihren Stellvertretern werden für eine Dauer von 2 Jahren gewählt.

10.4 Misstrauensvotum

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Ortsjugendleiter oder einem seiner Stellvertreter das Vertrauen entziehen. In diesem Fall ist eine Neuwahl der Position erforderlich.

Entsprechendes gilt für die Jugendgruppenversammlung und ein Misstrauensvotum gegen den Jugendleiter bzw. Jugendsprecher oder deren Stellvertreter.

10.5 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmhäufung ist nicht möglich.

10.6 Beschlussfähigkeit

Zur Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.

Die Mitglieder- und die Jugendgruppenversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens 30% ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Ortsjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist eine Sitzung eines Organs nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats zu einer weiteren Sitzung mit selber Tagesordnung eingeladen werden, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig ist. Darauf ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen.

10.7 Beschlüsse

Beschlüsse werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes sind Beschlüsse und Wahlen geheim durchzuführen.

Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

10.8 Protokolle

Beschlüsse und Wahlen sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung/Vorstandssitzung und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben.

11 Finanzierung

11.1 Die Finanzierung der THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr erfolgt:

- durch Zuwendungen der THW-Helfervereinigung Bremen-Schwachhausen e.V.
- durch Zuwendungen der öffentlichen Hand
- durch Spenden und Umlagen
- durch die erhobenen Beiträge
- durch sonstige Zuwendungen.

11.2 Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen können ihnen erstattet werden.

11.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

12 Auflösung der THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr und Änderung der Jugendordnung

12.1 Die THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr löst sich durch Erlöschen sämtlicher Jugendgruppen oder 3/4 Mehrheitsentscheidung der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung auf.

12.2 Änderungen dieser Jugendordnung der THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr bedürfen einer 3/4 Mehrheitsentscheidung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

13 Schlussbestimmung

13.1 Diese Jugendordnung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung der THW-Jugend Bremen-Hastedt-Vahr am 26.3.2009 in Bremen beschlossen.